

## Informatino und Beratung

---

Gern bieten wir Ihnen für weitere Informationen ein kostenfreies persönliches Beratungsgespräch an, auch wenn die öffentliche Bestellung für Sie noch ein „Fernziel“ sein sollte. In einem Gespräch können wir Ihnen das Verfahren und die Voraussetzungen erläutern, mit Ihnen in Frage kommende Sachgebiete erörtern und eine erste Einschätzung geben, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat. Gegebenenfalls geben wir Ihnen individuelle Empfehlungen zu Fortbildungen und Fachliteratur, stellen den Kontakt zu anderen Expert\*innen her und begleiten Sie auf dem Weg bis zum eigentlichen Antrag.

## Ihr Ansprechpartner

---



PATRICK STÖHR  
Telefon: 04131 742-172  
E-Mail: [patrick.stoehr@ihklw.de](mailto:patrick.stoehr@ihklw.de)

INFORMATION UND BERATUNG

## Öffentliche Bestellung als Sachverständige\*<sup>r</sup>

---



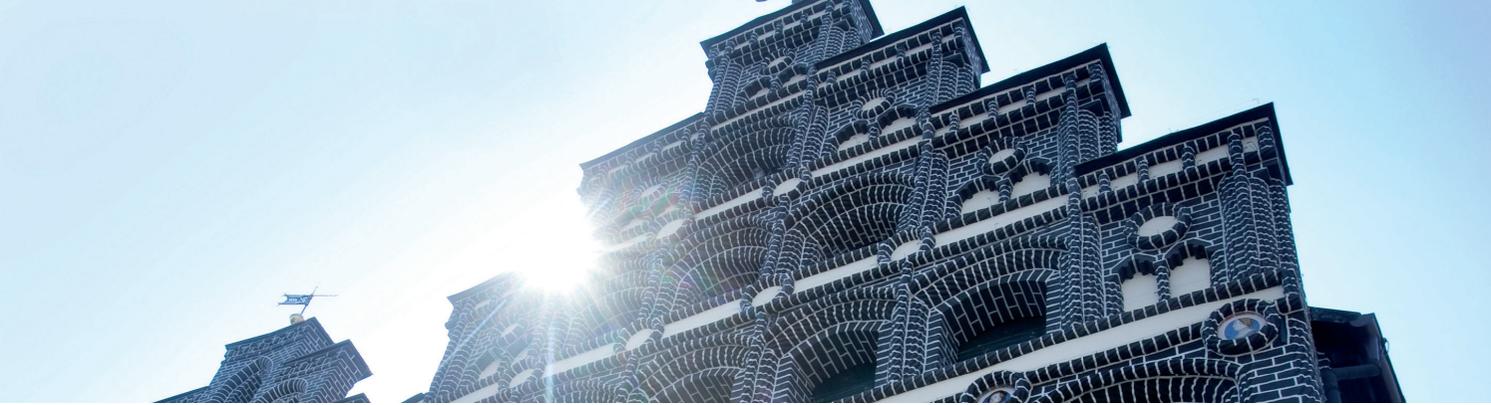
KONTAKT

IHK LÜNEBURG-WOLFSBURG

Telefon: 04131 742-424

E-Mail: [service@ihklw.de](mailto:service@ihklw.de)





## ÖFFENTLICHE BESTELLUNG – WAS IST DAS?

---

Für eine Tätigkeit als Sachverständige\*r ist in Deutschland grundsätzlich keine staatliche Erlaubnis oder Prüfung erforderlich. Damit Justiz und andere Auftraggeber\*innen sich aber auf die Expertise und Zuverlässigkeit von Sachverständigen verlassen können, gibt es die öffentliche Bestellung als Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Öffentlich bestellte Sachverständige stellen ihre besondere Sachkunde regelmäßig in einem anspruchsvollen Prüfungsverfahren unter Beweis, müssen besondere öffentlich-rechtliche Pflichten beachten, sind zur Fortbildung verpflichtet und unterliegen einer staatlichen Aufsicht.

## VORTEILE DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG

---

Öffentlich bestellte Sachverständige profitieren nicht nur von einem hohen Ansehen, sie sind auch auf vielen Gebieten gesetzlich privilegiert. In Strafverfahren und von Gerichten sollen beispielsweise grundsätzlich öffentlich bestellte Sachverständige beauftragt werden. Öffentlich bestellte Sachverständige werden im bundesweiten Online-Sachverständigenverzeichnis ([svv.ihk.de](http://svv.ihk.de)) geführt und von den Industrie- und Handelskammern regelmäßig gegenüber Gerichten in konkreten Verfahren benannt. Die Bezeichnung als öffentlich bestellte\*r Sachverständige\*r ist gesetzlich geschützt.

## VORAUSSETZUNGEN

---

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung als Sachverständige\*r sind persönliche Zuverlässigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, persönliche Eignung und die besondere Sachkunde. „Besondere Sachkunde“ bedeutet, dass Sachverständige überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem Sachgebiet nachweisen können. Dies schließt auch einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen ein. Außerdem soll eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Rechtsgrundlagen sind § 36 der Gewerbeordnung, die Sachverständigenordnung der IHK und die für viele Sachgebiete herausgegebenen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen.

## DER WEG ZUR ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG

---

Jeder Antrag auf öffentliche Bestellung wird in der Regel vorab ausführlich besprochen. Die IHK prüft dann zunächst die eingereichten Unterlagen, holt ggf. Referenzen ein und koordiniert die in der Regel erforderliche externe Prüfung der besonderen Sachkunde. Dazu müssen u. a. mehrere Gutachten höheren Schwierigkeitsgrads eingereicht werden, an deren Durchsicht sich eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung anschließt. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Termin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung in der IHK vereinbart werden. Die erstmalige öffentliche Bestellung erfolgt in der Regel befristet für drei Jahre, danach jeweils für fünf Jahre.

## KOSTEN

---

Die Gebühren für das Verfahren betragen 1.100 Euro für die erstmalige und 800 Euro für die erneute öffentliche Bestellung. Hinzu kommen die Kosten für die externe Prüfung der besonderen Sachkunde, die in der Regel zwischen 750 und 3.000 Euro liegen.